Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren an der Universität Basel[1]

Vom 4. August 1980

Der Universitätsrat der Universität Basel beschliesst gestützt auf § 25 lit. i des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006[2] folgende Ordnung.[3]

Semestergebühr

§ 1.[4] Die Semestergebühr beträgt Fr. 700.– für die immatrikulierten Studierenden.

2 Für Studierende, die ordnungsgemäss vom Belegen der Lehrveranstaltungen dispensiert sind, für Medizinstudierende im Wahlstudienjahr sowie für Doktorierende, gilt die reduzierte Semestergebühr von Fr. 150.–.

3 Doktorierende, die in der Graduiertenausbildung eingeschrieben sind, bezahlen zusätzlich zur reduzierten Semestergebühr von Fr. 150.– eine Gebühr von Fr. 550.–.

4 Die Semestergebühr ist innert der festgelegten Frist zu entrichten.

Reduzierte Semestergebühren

§ 2.[5]

Gebühr für Hörerinnen und Hörer

§ 3.[6] Die Hörerinnen und Hörer haben innerhalb der festgelegten Frist eine Gebühr von Fr. 50.– pro belegter Wochenstunde im Semester zu entrichten.

2 Hörerinnen und Hörer, die vierzehn Wochenstunden oder mehr belegen, entrichten eine Pauschale von Fr. 700.– pro Semester.

Versicherungsprämie

§ 4.[7]

Prüfungsgebühren

§ 5.[8]

---

1 Titel geändert durch Universitätsratsbeschluss vom 23. 1. 2003 (wirksam seit 15. 6. 2003).
2 SG 442.400.
3 Ingress in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 3. 4. 2008 (wirksam seit 11. 5. 2008).
4 § 1 Abs. 2 und 4 und § 3 Abs. 1 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 23. 1. 2003 (wirksam seit 15. 6. 2003); § 1 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 19. 6. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).
5 §§ 2, 4, 5, und 7 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 23. 1. 2003 (wirksam seit 15. 6. 2003).
6 § 3 Abs. 1: Siehe Fussnote 4. Abs. 2 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 19. 6. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).
7 § 4: Siehe Fussnote 5.
8 § 5: Siehe Fussnote 5.

Besondere Gebühren

§ 6.[9] Besondere Gebühren werden erhoben

a) bei der Anmeldung zur Immatrikulation Fr. 100.–. Bei einer verspäteten Anmeldung zur Immatrikulation wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

b) für den Ersatz eines Testatheftes mit Nachschrift Fr. 100.–

c) für das Ausstellen von zusätzlichen Studienbescheinigungen, Ersatzdokumenten, Beglaubigungen etc. pro Exemplar Fr. 10.–

d) für die Semestereinschreibung während der Nachfrist Fr. 50.–

e) für das Belegen von Lehrveranstaltungen nach Ablauf der Frist Fr. 100.–

2 Die Gebühren unter Abs. 1 lit. a sind mit dem Einreichen der Anmeldung fällig und werden in keinem Fall zurückerstattet oder angerechnet.

3 Die Gebühr für die Bearbeitung einer verspäteten Anmeldung wird vom Rektorat festgelegt.

Gebühreneinnahmen

§ 7.[10]

Gebührenerlass

§ 8.[11] Keine Semestergebühren gemäss § 1 bezahlen immatrikulierte Studierende aus dem Ausland, die

- Stipendiaten der Eidgenössischen Stipendienkommission oder der Kantone Basel-Stadt oder Basel-Landschaft sind;
- im Rahmen eines vertraglich geregelten Austauschprogramms oder aufgrund eines Partnerschaftsabkommens vorübergehend in Basel studieren.

2 Keine Hörergebühren gemäss § 3 bezahlt, wer

- an einer anderen Höheren Lehranstalt der Kantone Basel-Stadt oder Basel-Landschaft mit vollem Pensum eingeschrieben ist,
- an einer anderen schweizerischen Hochschule oder einer oberrheinischen Partneruniversität immatrikuliert ist, dort die vollen Gebühren bezahlt hat und an der Universität Basel nur einige Stunden belegt.

---

9 § 6: Abs. 1 lit. a in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 3. 4. 2008 (wirksam seit 11. 5. 2008); Abs. 1 lit. b–c in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 23. 1. 2003 (wirksam seit 15. 6. 2003); Abs. 1 lit. e in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 18. 6. 2009 (wirksam seit 2. 7. 2009); Abs. 2 und 3 beigefügt durch den vorgenannten Beschluss vom 3. 4. 2008.

10 § 7: Siehe Fussnote 5.

11 §§ 8 und 9 eingefügt durch RRB vom 3. 3. 1992 (wirksam seit 26. 10. 1992); dadurch wurden die bisherigen §§ 8 und 9 zu §§ 10 und 11.

Rückerstattung

§ 9.[12] Die gemäss den §§ 1 und 2 bezahlten Semestergebühren können Studierenden in Fällen, wo die Bezahlung wegen Bedürftigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen eine besondere Härte bedeutet, sowie Studierenden mit Stipendien auf begründetes Gesuch hin mit Zustimmung der Stipendienkommission der Regenz ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Abgabe von Verbrauchsmaterial und Vervielfältigungen

§ 10.[13] Die Vorsteher der Kliniken, Institute und Seminare der Universität können im Rahmen des Unterrichts den Studierenden das individuelle Verbrauchsmaterial sowie Vervielfältigungen gegen Entgelt abgeben.

Schlussbestimmungen

§ 11.[14] Durch diese Verordnung werden die Verordnung betreffend die Erhebung und Verwendung des Kollegiengeldes an der Universität Basel vom 9. September 1975 sowie die Verordnung über die Erhebung und Verwendung der Semestergebühren und spezifischen Verwaltungsgebühren an der Universität Basel (Universitätsgebührenverordnung) vom 25. März 1975 aufgehoben.

[2] Bestimmungen in universitären Ordnungen, die § 5 dieser Verordnung widersprechen, sind von den zuständigen Instanzen aufzuheben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt auf den 1. Oktober 1980 in Wirksamkeit.

[12] § 9: Redaktionell berichtigt. Siehe im Übrigen Fussnote 11.
[13] § 10: Siehe Fussnote 11.
[14] § 11: Siehe Fussnote 11.